

## **Antrag**

**der Abgeordneten David Stoop, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch,  
Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen, Deniz Celik, Stephan Jersch,  
Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann  
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Schuldenbremse aussetzen – Feststellung einer außergewöhnlichen  
Notsituation gemäß Artikel 72 der Landesverfassung**

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat Schockwellen in alle Bereiche unserer Gesellschaft ausgesendet. Die humanitäre Krise, die der Krieg in der gesamten Fläche der Ukraine auslöst, betrifft Hamburg direkt. Zu den flüchtenden Menschen aus anderen Kriegs- und Krisengebieten traten nach dem Beginn des Angriffskriegs im Februar Millionen Menschen aus der Ukraine hinzu. Hamburg trägt einen Teil des Aufwands zur Aufnahme geflüchteter Menschen. Geflüchtete Menschen unterzubringen, ihnen Teilhabe, Integration, Bildung und Betreuung zukommen zu lassen, bedeutet einen zusätzlichen Aufwand, der nicht vollständig vom Bund übernommen wird und den Hamburg schwerlich aus seinen laufenden Erträgen stemmen kann.

Neben diesen unmittelbaren Aufwendungen sind durch den Angriffskrieg die Primärenergieträger Kohle, Öl und vor allem Gas durch eine Mangellage weiter verteuert worden. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen treffen die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre Immobilien unmittelbar. In gleichem Maße betroffen sind die Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie sämtliche zuwendungs- und transferleistungsbeziehende Personen und Institutionen, die aus ihren Zuwendungen oder Transferleistungen die massiv gestiegenen Energiekosten zu tragen haben.

Nachdem der Bundestag am 10. November das Inflationsausgleichsgesetz beschlossen hat, führen die durch Verteuerungen nominell gestiegenen Umsätze nicht mehr substantiell zu mehr Steuermehreinnahmen bei Bund und Ländern. Vor diesem Hintergrund ist es für die Freie und Hansestadt Hamburg nicht möglich, aus ihren regulären Steuererträgen die zusätzlichen kriegsfolgebedingten Aufwendungen zu leisten. Um den Krisenfolgen begegnen zu können, ist es geboten, die Ausnahmeregelung von der Schuldenbremse in Artikel 72 der Hamburgischen Verfassung geltend zu machen. Gerade zur Abwendung einer wirtschaftlichen Rezession oder gar Depression darf die Schuldenbremse für Hamburg keine realen Haushaltskürzungen erzwingen. Vielmehr ist das Gegenteil geboten, nämlich gegen eine drohende Rezession nachhaltig zu investieren. Da die Geldpolitik bei der EZB als unabhängiger Instanz liegt, ist zur Abwendung eines gesamtgesellschaftlichen Ungleichgewichts eine anti-zyklische Fiskalpolitik geboten.

Die grundsätzliche Kritik an den Schuldenbremsen in Bund und Ländern unabhängig von der aktuellen Notsituation besteht fort. Immer mehr Wirtschaftsforschende wie Michael Hüther vom Institut der deutschen Wirtschaft bestärken die Kritik an der aktuellen Schuldenbremsenregelung prinzipiell. Wir können jedoch nicht warten, bis eine das Grundgesetz verändernde Mehrheit im Bund sowie der Landesgesetzgeber in Hamburg die falschen Regelungen der Schuldenbremse revidiert. Es ist daher geboten, die Möglichkeit zur Aussetzung der Schuldenbremse zur Bewältigung der aktuellen, real existierenden Notsituation zu nutzen. Die Rückzahlung der so aufgenommenen Mittel in Höhe von insgesamt 3 Milliarden Euro in den kommenden zwei Jahren

sollte langfristig – binnen der folgenden 50 Jahre – erfolgen. So tat dies auch Nordrhein-Westfalen bezüglich seiner coronabedingten Sonderkredite. Zur Refinanzierung ist die Wiedererhebung der Vermögensteuer das geeignete Mittel, da so diejenigen Schultern belastet werden, die diese Last auch tragen können. Da die Vermögensteuer gemäß § 106 GG den Ländern zusteht, ist sie auch geeignet, notsituationsbedingte Landeskredite zurückzuführen.

**Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:**

Es wird festgestellt, dass infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eine Notsituation gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 der Hamburgischen Verfassung eingetreten ist.

**Der Senat wird aufgefordert,**

- I. ein Gesetz gemäß § 27 LHO zu erlassen, das festlegt:
  - Für die Jahre 2023 und 2024 dürfen die Aufwendungen des Gesamtergebnisplans die Erträge des Gesamtergebnisplans um 1,5 Milliarden Euro je Haushaltsjahr aufgrund des Vorliegens einer Notsituation gemäß Artikel 72 der Hamburgischen Landesverfassung übersteigen.
  - Ab dem Jahr 2026 sollen die durch die Notsituation bedingten Kredite in gleichbleibenden Jahrestanchen bis 2076 zurückgezahlt werden.
  - Die oben genannten Notsituationskredite sollen durch Erträge aus der Vermögensteuer gemäß § 106 Absatz 2 Ziffer 1 GG beglichen werden.
- II. Das Gesetz ist zum 13.12.2022 der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen.
- III. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sind in den Doppelhaushalt für die Jahre 2023/2024 sowie in die mittelfristige Finanzplanung entsprechend einzuarbeiten.